



Gemeinde Stöttlen

REDAKTIONSSTATUT für das Amtsblatt der Gemeinde Stöttlen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 das folgende Redaktionsstatut für die Herausgabe des Amtsblatts der Gemeinde Stöttlen beschlossen:

§ 1 Amtsblatt

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Stöttlen ein Amtsblatt heraus.
- (2) Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Stöttlen und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bürgerschaft sowie zwischen der Bürgerschaft und den Vereinen und Institutionen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (3) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil, einem redaktionellen Teil sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen und den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Amtsblatt zu trennen. Über Anzeigen im redaktionellen Teil entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das Amtsblatt am vorhergehenden oder darauffolgenden Werktag nach Absprache mit der Gemeinde. Während der Betriebsferien des Verlags im Sommer erscheint zwei Wochen, während der Betriebsferien um Weihnachten und Neujahr drei Wochen lang kein Amtsblatt.
- (5) Das Amtsblatt erscheint für das Gebiet der Gemeinde Stöttlen. Für die Verteilung und Zustellung des Amtsblatts ist der beauftragte Verlag zuständig.

§ 2 Inhalt

- (1) Im amtlichen und redaktionellen Teil des Amtsblatts können nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht werden:
 - a) amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,

- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung,
 - c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - d) Mitteilungen und Informationen des Landratsamts Ostalbkreis, des Regierungspräsidiums Stuttgart und anderer Behörden,
 - e) Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindertageseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen,
 - f) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats gemäß § 5,
 - g) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 4,
 - h) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen öffentlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung gemäß § 8,
 - i) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren und
 - j) Anzeigen,
- soweit diese einen örtlichen Bezug zur Gemeinde aufweisen.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Rubriken nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.
- (3) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen, politischen Kolumnen, Meinungsbeiträgen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- (4) Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Diese werden in der Regel maximal zweimal veröffentlicht. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und / oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte erhalten oder eine Gegendarstellung verlangen. Nicht gestattet sind auch Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen.
- (3) Alle Artikel für das Amtsblatt sind in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem Medien-Centrum-Online einzustellen oder der Gemeindeverwaltung per E-Mail (info@stoedtlen.de) zukommen zu lassen. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- (4) Redaktionsschluss ist in der Regel montags um 10 Uhr in der Erscheinungswoche. In Wochen mit gesetzlichen Feiertagen oder veränderten Öffnungszeiten gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf den im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird. Artikel und Berichte müssen vor Redaktionsschluss bei der Gemeinde Stöttlen per E-Mail an info@stoedtlen.de eingegangen sein. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Es können grundsätzlich maximal vier Fotos pro Ausgabe und pro Institution mit Bezug zu derselben bzw. deren Aktivität abgedruckt werden. Fotos werden nur in digitalisierter Form als Original-Bilddatei angenommen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen,

dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, u.ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.

- (6) Um die Aktualität des Amtsblatts zu wahren, sollen Beiträge mit gleichem Inhalt in der Regel nicht mehrfach veröffentlicht werden.
- (7) Die Titelseite ist Bestandteil des amtlichen Teils und wird durch den Bürgermeister gestaltet. Örtliche Veranstaltungshinweise von Vereinen und örtlichen Organisationen bzw. Institutionen können grundsätzlich für die Titelseite vorgeschlagen werden. Amtliche Nachrichten der Verwaltung haben in jedem Fall Vorrang.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- (9) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (bspw. Rechtschreibung), können – wenn nötig – redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (10) Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 4

Politische Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe g) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Gemeinde umfasst, bspw. durch den Zusatz „und Umgebung“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- (2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Zulässig sind:
 - a) einmalige Veröffentlichungen von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,
 - b) kurze Berichte,
 - c) Veranstaltungshinweise maximal zwei Mal und nur dann, wenn die Veranstaltung in der Gemeinde Stöttlen bzw. auf Kreisverbands- oder Wahlkreisebene stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird. Im Übrigen gilt § 3.
- (3) Um den Charakter des Amtsblattes zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- (4) Innerhalb drei Monate vor einer Wahl erfolgen keine Veröffentlichungen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben (Karenzzeit). Es sind lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen.

§ 5

Aus den Fraktionen des Gemeinderates

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen“ zur Verfügung.
- (2) Es stehen für die Beiträge jeweils 20 Zeilen (1-spaltig) und ein Bild einschließlich aller Bestandteile wie Überschrift, Zwischenüberschriften und Unterzeichnung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 3 und 4.
- (3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Als Beitrag einer Fraktion gilt nur der Text, der dem Bürgermeisteramt von der / dem Vorsitzenden der Fraktion oder einem von ihr / ihm ausdrücklich benannten Vertreterin / Vertreter übermittelt wird.
- (4) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der nach dem in der vorausgegangenen Wahl erzielten Stimmenergebnis der Fraktionen, beginnend mit der Fraktion mit den höchsten Stimmenanteilen.
- (5) Zulässig sind nur Themen mit direktem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben sowie Themen aus dem originären Aufgabenbereich des Gemeinderates. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes-, landes- und kreispolitischen Themen besteht nicht.
- (6) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, erscheint die Rubrik „Aus den Fraktionen“ innerhalb drei Monate vor Wahlen nicht (Karenzzeit). Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide.

§ 6

Anzeigen

- (1) Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags.
- (2) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/ Volksentscheiden im Sinne des § 4 Abs. 4 gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichem / redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen oder rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen.
- (3) Das Einlegen von Flyern von Parteien, Vereinen und Gewerbetreibenden in das Amtsblatt ist nicht zulässig. Sie dürfen jedoch nach Genehmigung durch den Bürgermeister mit dem Amtsblatt ausgetragen und verteilt werden. Hinsichtlich des Inhalts müssen die Flyer den §§ 3 bis 5 entsprechen.

§ 7 Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, gelten die §§ 4 und 6 entsprechend.
- (2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

§ 8 Örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen und Jahrgänge

- (1) Mitteilungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Nachrichten der Schulen, Kirchen, örtlichen Vereine und Organisationen erfolgen kostenfrei. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
 - c) Ankündigung von Jahrgangsveranstaltungen.
- (2) Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann der Abdruck durch die Redaktion über mehrere Ausgaben verteilt oder gekürzt werden. Der Verfasser wird darüber informiert. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.
- (3) Sollen örtliche Veranstaltungen in Form eines Plakates im Amtsblatt beworben werden, ist dieses der Gemeindeverwaltung als PDF-Datei per E-Mail an info@stoedtlen.de zuzusenden oder ins Redaktionssystem des Verlags einzustellen. Die Veröffentlichung zu einer Veranstaltung kann in maximal zwei Ausgaben erfolgen. Pro Ausgabe und Organisation/Verein sind maximal zwei Plakate bzw. Flyer zum Druck gestattet.
- (4) Bei Vereinen und Gruppierungen aus den Nachbargemeinden kann eine Veranstaltung nur in einer Ausgabe des Amtsblatts beworben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt zum 08.03.2024 in Kraft.

Stöttlen, den 29.02.2024

gez.
Jan-Erik Bauer
Bürgermeister